

VERORDNUNG

ZUM REGLEMENT ÜBER DAS NÄCHTLICHE DAUERPAKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

vom 23. März 1994

(Fassung: 3. Februar 2016)

Der Gemeinderat Muttenz, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes, beschliesst zur Handhabung des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 3. März 1994:

- § 1** Gebührenbezug, Rückerstattungen und Kontrollen werden der Gemeindeverwaltung übertragen.
- § 2** Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die auf Einladung nicht innert 30 Tagen schriftlich einen Privatparkplatz nachweisen, gelten als gebührenpflichtig. Ein Privatparkplatz wird nur anerkannt, wenn das Fahrzeug ganz auf privatem Boden abgestellt wird. Teilweise auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge sind gebührenpflichtig.
- § 3** Der Gebühreneinzug erfolgt im April für die Monate April bis September und im Oktober für die Monate Oktober bis März.
- § 4** Wird die Gebühr für 6 Monate nicht innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt, erfolgt Mahnung und nach der 2. Mahnung Betreibung. Für die 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.-- belastet.
- § 5** Das Reglement wird nicht angewandt auf Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die einen weniger als 2 Monate dauernden Wohnsitz in Muttenz haben (z.B. Monteure und Feriengäste). ¹⁾
- § 6** Gegen Entscheide und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Die Vollziehungsverordnung vom 23. März 1994 wird aufgehoben.

Die Verordnung tritt mit GRB Nr. 198 vom 16. April 2014 per sofort in Kraft

Muttenz, 16. April 2014

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

¹⁾ Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 3.2.2016, in Kraft ab 1.1.2017.